



Bei der erforderlichen Einschätzung der Beweislage in be- und entlastender Hinsicht sind die allseitige und unvoreingenommene Erschließung und Verdichtung der Informationen, die Bezugsebene zum Verdächtigen und seinen Handlungen, die Objektivität der verschiedenen Informationen im Einzelnen und im Verhältnis zueinander zu analysieren. Vorliegende operativ-technisch bedingt unvollständige inoffizielle Informationen oder möglicherweise unobjektive Berichterstattungen von IM sowie evtl. Desinformationen seitens des Verdächtigen infolge vermuteter operativer Bearbeitung durch die Sicherheitsorgane oder auch besondere Verhaltensweisen des Verdächtigen sind gemeinsam mit dem operativen Partner auf Objektivität und mögliche Ursachen einzuschätzen. Zur eindeutigen Klärung der aufgetretenen Fragen kann beispielsweise in Abstimmung mit dem operativen Partner die Befragung des IM durch einen Untersuchungsführer in Anwesenheit des operativen Mitarbeiters durchgeführt werden. Diese Maßnahme kann insbesondere auch dann erforderlich sein, wenn sich der Untersuchungsführer konkret und unmittelbar mit einem umfassenden Sachverhalt vertraut machen muß.

Auf der Grundlage der umfassenden politischen, politisch-operativen und strafrechtlichen Einschätzung ist die mit der strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung anzustrebende politisch-operative Zielstellung, die den wirkungsvollsten Beitrag zur Erfüllung der Gesamtaufgabenstellung des MfS erwarten läßt, konkret zu konzipieren. Dabei muß in der Leitungstätigkeit die erforderliche Dynamik bezüglich der verfolgten Zielstellung in Abhängigkeit von der Ausgangsbeweislage und deren Stabilisierung durch die Verdachtshinweisprüfung stets gewährleistet werden. Weiterhin ist es von vornherein notwendig, alle im Rahmen eines für die Entscheidungsfindung effektiven Vorgehens notwendigen Prüfungshandlungen und parallele operative Maßnahmen zu konzipieren und das Zusammenlaufen aller Informationen zu organisieren.